

Umweltbericht

**zum Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der
Stadt Bad Salzuflen, Ortsteil Werl-Aspe**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen,
Ortsteil Werl-Aspe

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzuflen
Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Rebecca Esser
M. Sc.- Ing. Landschaftsarchitektur

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1578

Warstein-Hirschberg, April 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Vorhabensbeschreibung	3
2.1	Bestandssituation	5
2.2	Wirkfaktoren	9
3.0	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	11
3.1	Untersuchungsgebiet.....	11
3.2	Geografische und politische Lage.....	11
3.3	Fachplanungen und Schutzgebiete.....	11
3.3.1	Regionalplan	11
3.3.2	Landschaftsplan	12
3.3.3	Naturschutzfachliche Planungen	12
4.0	Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse.....	14
4.1	Methodik.....	14
4.2	Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	15
4.3	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	15
4.3.1	Schall- und Schadstoffemission	15
4.3.2	Erholung.....	16
4.4	Schutzgut Tiere	17
4.5	Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	17
4.6	Schutzgut Pflanzen.....	20
4.7	Schutzgut Fläche.....	21
4.8	Schutzgut Boden	22
4.9	Schutzgut Wasser.....	23
4.9.1	Teilschutzgut Grundwasser	23
4.9.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	24
4.10	Schutzgut Klima und Luft.....	24
4.11	Schutzgut Landschaft	25
4.12	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	27
4.13	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	27
5.0	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	30
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ..	30
5.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	30
5.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen	30
5.1.1.2	Erholung	30
5.1.2	Schutzgut Tiere	31
5.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	32
5.1.4	Schutzgut Fläche.....	32
5.1.5	Schutzgut Boden	32
5.1.6	Schutzgut Wasser	33
5.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	33
5.1.8	Schutzgut Landschaft	33
5.1.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34

Inhaltsverzeichnis

5.2	Kompensationsmaßnahmen	34
5.3	Monitoring.....	39
6.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Umweltberichtes ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen im Ortsteil Werl-Aspe.

„Der Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe dient dem Ziel Planungsrecht für den Neubau einer Feuerwache in zentraler Lage von Bad Salzuflen zu schaffen. Neben der daraus resultierenden zentraleren Anbindung für die Einsatzfahrzeuge, soll durch die Planung auch den neuen baulichen Anforderungen der im April 2012 erschienenen DIN 14092 „Feuerwehrlhäuser“ entsprochen werden. Die genannte DIN legte neue Standards für die Planung von Feuerwehrlhäusern fest, denen die alte Feuerwache an der Oerlinghauser Straße 95 nicht mehr entspricht. Der bestehende Standort hat Kapazitätsprobleme hinsichtlich des stark gestiegenen Personaleinsatzes und auch die technischen Anforderungen durch moderne Gerätschaften und Fahrzeuge können nicht mehr voll abgedeckt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dem Zweck die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Ortsteil und der Umgebung sicherzustellen“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

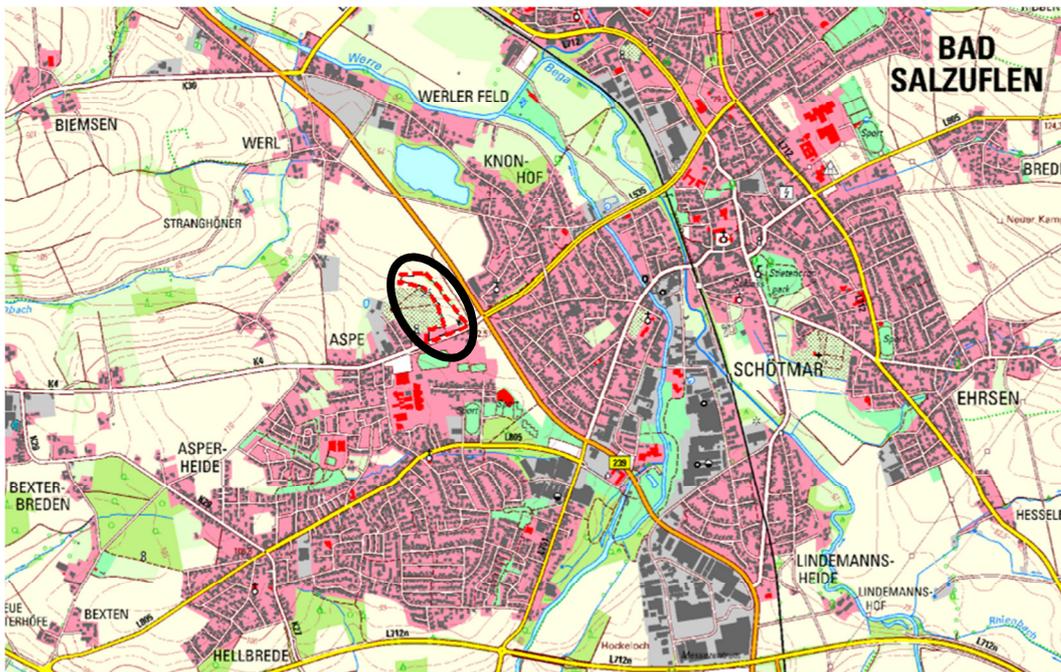


Abb. 1 Lage des Plangebiets (im schwarzen Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltwirkungen des Vorhabens darzustellen.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ sowie die 131. Änderung des Flächennutzungsplans.

Bebauungsplan

„Als Art der Nutzung erfolgte die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB. Die Zweckbestimmung der Fläche für Gemeinbedarf wurde als „Feuerwehr“ festgesetzt, um die Art der geplanten Gemeinbedarfsnutzung zu konkretisieren und festzuschreiben. Auf die Festsetzung eines Baugebiets gemäß Baunutzungsverordnung wurde nicht zurückgegriffen, da auch langfristig ausschließlich eine Gemeinbedarfsnutzung vorgesehen ist.

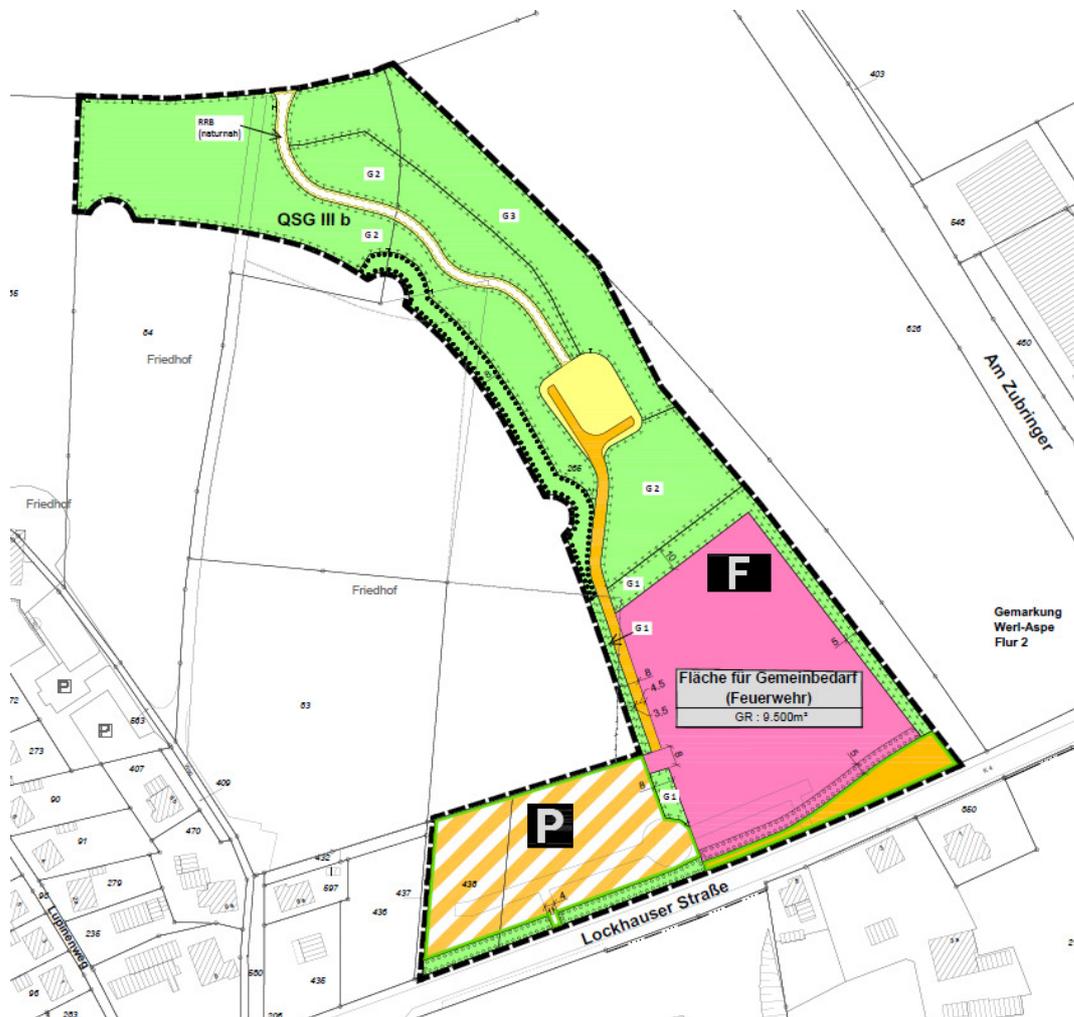


Abb. 2 Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen, OT Werl-Aspe (STADT BAD SALZUFLEN 2019B).

Vorhabensbeschreibung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch eine maximale Grundfläche (GR) von 9.500 m² festgesetzt. Ausschlaggebend für die Festsetzung einer maximalen Grundfläche ist der bereits feststehende maximale Versiegelungsgrad der geplanten Feuerwache durch das vorab erstellte Konzept. Zu der Grundfläche wird die gesamte ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche gerechnet. Bei der Planung wurden die Flächenanforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ einbezogen sowie das Ziel verfolgt, mit Flächen sparsam umzugehen.

Die Festsetzung von weiteren Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung ist bei Flächen für Gemeinbedarf gesetzlich nicht vorgeschrieben, da es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt. Sie können aber bei Bedarf getroffen werden. In Gemeinbedarfsflächen sind ausschließlich Einrichtungen zulässig die der Allgemeinheit dienen und eine bestimmte Zweckbestimmung ausweisen wie z. B. Schule, Feuerwehr oder Kirche. Da diese Nutzungen besondere und häufig städtebaulich untypische Anforderungen an das Maß der baulichen Nutzung aufweisen, sind Festsetzungen dazu im Sinne des öffentlichen Nutzungszwecks nicht zwingend vorgeschrieben. Damit die besonderen baulichen Anforderungen der Hauptfeuerwache flexibel umgesetzt werden können, wird auf weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verzichtet“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Die Ausgleichsflächen für die Fläche für Gemeinbedarf werden vollständig innerhalb des Plangebiets festgesetzt. Dazu wurden die Flächen G 1 und G 2 ausgewiesen. Die Fläche G 3 dient als Ersatz für die durch die neuen Planungen teilweise überlagerte Ausgleichsfläche F 8 aus dem zurzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1006 „Hauptfriedhof Werl-Aspe“. Die Festsetzung zur Ausgleichsfläche G 3 ist mit der Festsetzung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan identisch.

Die Fläche für Gemeinbedarf ist zudem durch Sträucher und Hecken (G 1) umlaufend einzugrünen, um einen Sichtschutz zur angrenzenden sensiblen Friedhofsnutzung sowie der Straße B 239 herzustellen. Die festgesetzten Pflanzlisten beinhalten ausschließlich heimische standortgerechte Arten von Bäumen und Sträuchern, um die heimische Flora und Fauna zu stärken.

Um eine hohe Aufwertung der Ausgleichsflächen zu erzielen, wird in der Ausgleichsfläche G 2 eine Streuobstwiese festgesetzt.

Zusätzlich muss auf mindestens 1/3 dieser Fläche eine Blumenwiese gesät und erhalten werden. Dadurch bekommt die Ausgleichsfläche einen höheren ökologischen Wert und der Erhalt von Bienenvölkern, Insekten, Kleintieren und Vögeln wird aktiv unterstützt (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Flächennutzungsplan

„Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet eine Grünfläche mit dem Nutzungszweck „Friedhof“ dar. Die geplante Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ kann nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Im Zuge der 131. Änderung soll die zurzeit dargestellte Grünfläche mit Nutzungszweck Friedhof zugunsten einer Fläche für Gemeinbedarf sowie einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgen“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

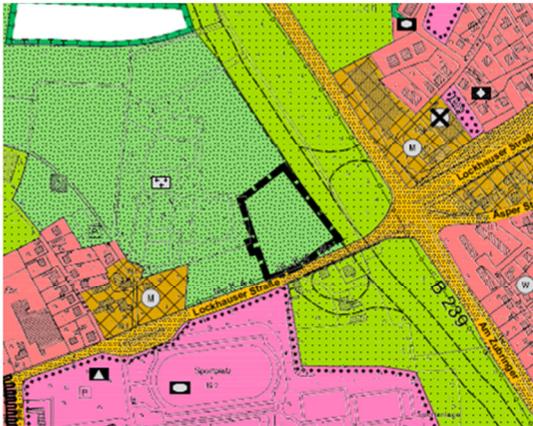


Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Änderungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie markiert (STADT BAD SALZUFLEN 2017).

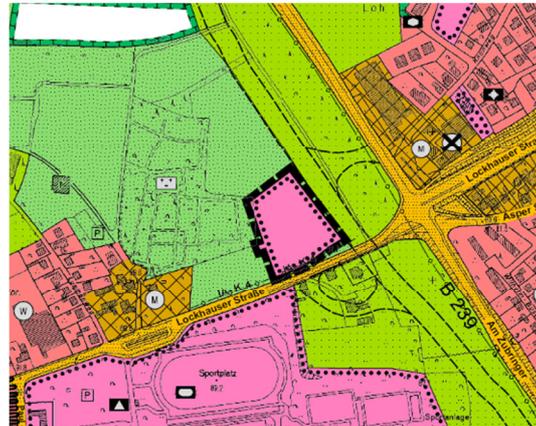


Abb. 4 Auszug aus der geplanten 131. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Änderungsbereich ist mit einer schwarzen Strichlinie markiert (STADT BAD SALZUFLEN 2017).

2.1 Bestandssituation

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen, Ortsteil Werl-Aspe grenzt an Schötmar an. Im Süden wird der geplante Bereich für den Neubau der Feuerwehrrwache von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Der nördliche Bereich stellt sich als Grünlandfläche dar. Im Nordosten befindet sich ein Baumbestand, der als Ausgleichsfläche für den westlich gelegenen „Hauptfriedhof Werl-Aspe“ dient. Im Westen bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich eine Gärtnerei und der mit Linden bestandene Parkplatz für den Friedhof. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Im Süden wird das Plangebiet von der Lockhauser Straße begrenzt. Südlich des Plangebietes an der Lockhauser Straße befinden sich 4 Bestandsgebäude, die zur Wohnnutzung dienen sowie eine Grünfläche mit einer Reihe straßenbegleitender Gehölze aus Eichen. An der westlichen Grenze verläuft ein mit einer Lindenallee bestandener Weg entlang des Friedhofs.



Abb. 5 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbilds.



Abb. 6 Blick auf die Ackerfläche im Süden des Plangebietes im Bereich der Fläche für Gemeinbedarf.



Abb. 7 Parkplatz im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 8 Blickrichtung Norden über das Grünland im Plangebiet, vom Weg östlich des Friedhofes aus.



Abb. 9 Blick auf das Grünland im Norden des Plangebietes.



Abb. 10 Blick auf den Weg zwischen dem Friedhof (links im Bild) und dem Plangebiet (rechts im Bild).



Abb. 11 Baumschule und Hochstaudenflur im Südwesten des Plangebiets.

2.2 Wirkfaktoren

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Feuerwehrrwache.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Gartenflächen und krautiger Vegetation
- Entfernung von Gehölzen
- Entfernung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Errichtung des neuen Gebäudes
- Anlage weiterer Verkehrsflächen
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen
- Anlage eines Regenrückhaltebeckens
- Versiegelung des Bodens

Vorhabensbeschreibung

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen, OT Werl-Aspe.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für dem Neubau der Gebäude und der Verkehrsfläche sowie der Tiefgarage	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Tiefbauarbeiten für die Errichtung der Gebäude, der Tiefgarage	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation	Lebensraumverlust/-degeneration	Pflanzen Tiere
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude- und Verkehrsfläche	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt an der östlichen Gemarkungsgrenze von Werl-Aspe der Stadt Bad Salzuflen, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 84 tlw., 265 tlw., 438 sowie 463 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Werl-Aspe. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 37.300 m² groß.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

3.3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“, Blatt 12. Es wird vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt (BZR DETMOLD 2008) (vgl. Abb. 12).

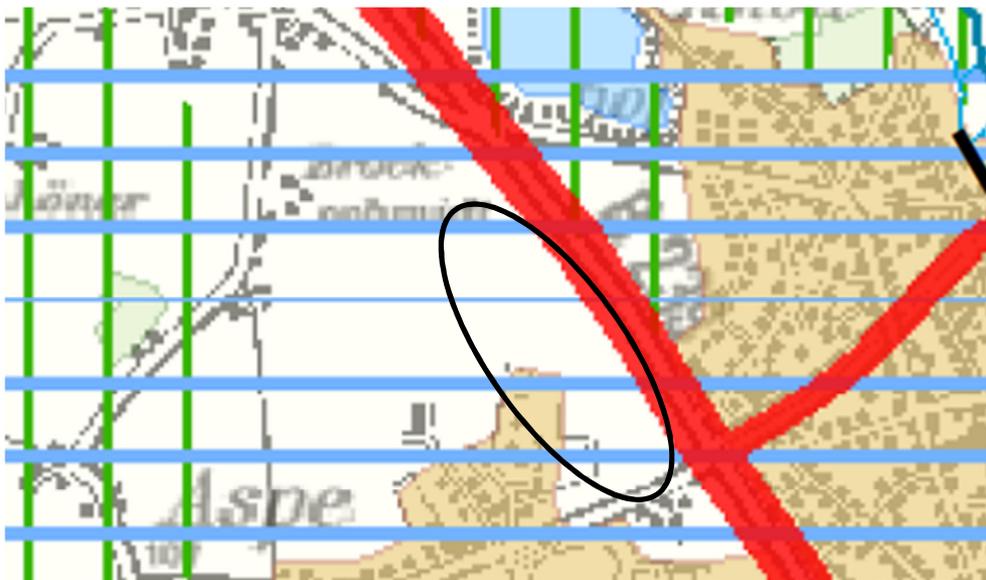


Abb. 12 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Der Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans ist mit einem schwarzen Oval markiert (BZR DETMOLD 2008).

3.3.2 Landschaftsplan

Die Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzufen“ trifft für das Plangebiet keine Aussagen und Festsetzungen.

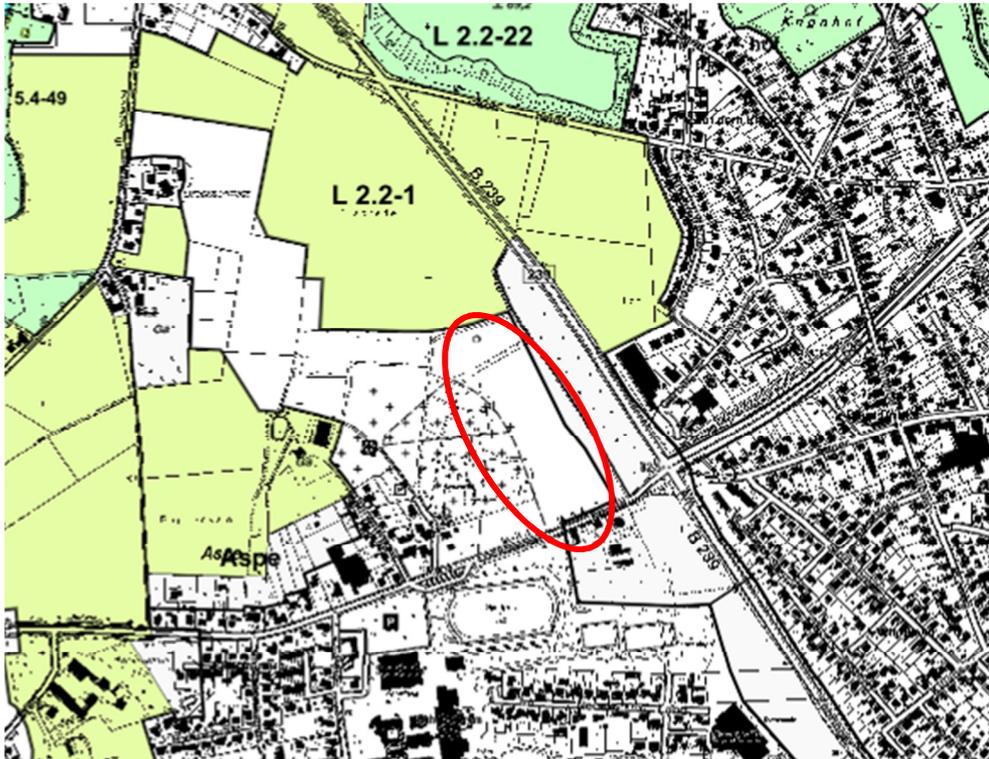


Abb. 13 Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 3 „Bad Salzufen“. Das Plangebiet liegt innerhalb des roten Ovals (KREIS LIPPE 2017A).

3.3.3 Naturschutzfachliche Planungen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete in der planungsrelevanten Umgebung des Plangebietes.

Naturschutzgebiet

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in der planungsrelevanten Umgebung des Plangebietes.

Landschaftsschutzgebiete

Ca. 200 m westlich sowie im Norden an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ (LSG-3818-0007) (LANUV 2019A).

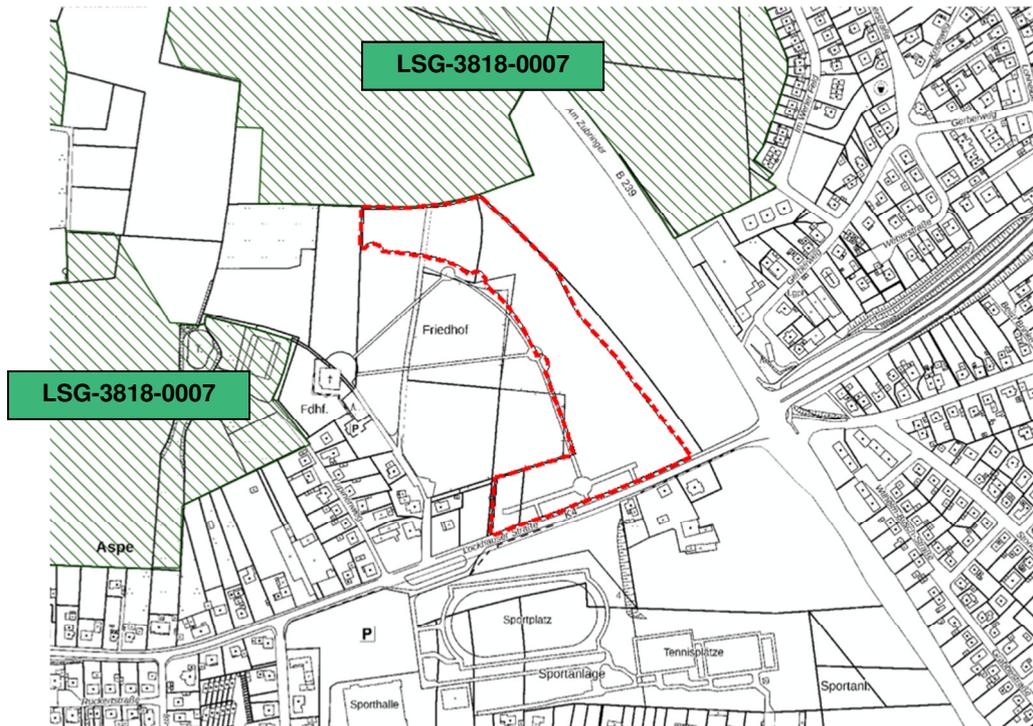


Abb. 14 Landschaftsschutzgebiet (grüne Schraffur) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder Biotopkatasterflächen in der planungsrelevanten Umgebung des Plangebietes.

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 18. Oktober 2017.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

Die folgende Konfliktanalyse bezieht sich auf das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans.

4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau einer Feuerwache. Hierfür muss gleichzeitig eine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden. Diese wird mit der 131. Flächennutzungsplanänderung erfolgen.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würden entsprechend des vorhandenen Bedarfs in der Region nach einer neuen Feuerwache diese an anderer Stelle geschaffen.

4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.3.1 Schall- und Schadstoffemission

„Im Umfeld der geplanten Feuerwehr befinden sich vereinzelt Wohngebäude, ein Friedhof sowie eine Gärtnerei. Durch die Nutzung des Plangebiets als Feuerwehrstandort sind verschiedene Lärmimmissionen zu erwarten, wie zum Beispiel Fahrzeugbewegungen (Fahrbewegungen Pkw und Einsatzfahrten mit Martinshorn), Parkplatzverkehr (Besucher, Mitglieder Feuerwehr) oder geräuschintensive Aktivitäten (z. B. Übungseinsätze). Im weiteren Verfahrensablauf wurden die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die unmittelbare Umgebung untersucht.

In der Untersuchung wird der Normalbetrieb der Feuerwache mit einzelnen Einsätzen, Übungsbetrieb, Anlieferungs-, Mitarbeiter- und Besucherverkehr sowie Geräuschen aus den Werkstätten und der Waschhalle untersucht. Innerhalb der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung wurden die von der Feuerwache ausgehenden Geräuschimmissionen ermittelt und anhand der Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Gewerbelärmvorbelastung beurteilt. Die Beurteilungspegel wurden mittels eines digitalen Simulationsmodells gemäß der TA Lärm in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 bestimmt.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die anteiligen Immissionsrichtwerte sowie die kurzzeitigen Geräuschspitzen Tags an allen Gebäuden im Umfeld der Planung eingehalten werden. In der Nacht wird der Immissionsrichtwert am Gebäude Lockhauser Straße 1 um 2 dB(A) überschritten. Ursächlich hierfür sind die Geräusche beim Einrücken der Einsatzfahrzeuge. Zudem werden an allen drei Gebäuden südlich

des Planvorhabens die kurzzeitigen Geräuschspitzen in der Nacht bedingt durch das Entlüften der Bremsen der Einsatzfahrzeuge um bis zu 10 dB(A) überschritten.

Bei den nächtlichen Einsätzen sollte seitens der Feuerwehr grundsätzlich auf eine Vermeidung unnötiger Schallemissionen geachtet werden. So wird eine Ampelanlage mit Vorrangschaltung der Ampeln bei der Auffahrt auf die Lockhauser Straße dazu führen, dass der Einsatz des Martinshorns im Nahbereich der Feuerwache ausbleiben kann.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Einsatzdienste der Feuerwache im engen Zusammenhang mit einer Notsituation stehen. Gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Die Abwehr von Gefahren ist bei einer Feuerwache standardmäßig der Fall. Die nächtlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, bzw. der kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen, dient zur Abwehr von Gefahren oder Notsituationen und sind notwendig. Hierbei sollte außerdem berücksichtigt werden, dass die drei betroffenen Gebäude infolge der von Straßen.NRW betriebenen Umplanung der B239n mittelfristig entfallen werden. Aus diesen Gründen wird dem Belang zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Vorrang gegenüber dem betroffenen Belang gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen gegeben“ (PEUTZ CONSULT 2017).

4.3.2 Erholung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet liegt angrenzend an den Friedhof Werl-Aspe im Übergang zu landwirtschaftlich genutztem Freiraum nördlich des Plangebiets. Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebiets wird von der Ackerfläche geprägt. Gliederndes und prägendes Element im Plangebiet stellen die Lindenallee an der westlichen Plangebietsgrenze sowie das Feldgehölz entlang der östlichen Plangebietsgrenze dar.

Dem westlich angrenzenden Friedhof kann eine Erholungsfunktion zugeschrieben werden. Die ursprünglich in dem rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene Erweiterung des Friedhofs im Bereich des Plangebiets wurde nie umgesetzt.

Als für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur kommen der Parkplatz im Süden sowie die Fußwege des Friedhofes in Frage. Diese können auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens weiterhin für die Erholung genutzt werden.

Insgesamt wird die Aufstellung des Bebauungsplans zu keinen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion führen.

4.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 18.10.2017 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Ackerflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störungswirkung ist die Eignung der Plangebietsfläche eingeschränkt, ein Vorkommen von störungsempfindlichen Bodenbrütern kann aber dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Plangebietsfläche kann darüber hinaus eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumsprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung wurden keine Horst- und Koloniebauten festgestellt.

An den durch das Vorhaben beanspruchten Gehölzen im Bereich des Parkplatzes wurde an einem Ahorn eine Nisthilfe festgestellt. An den übrigen Bäumen konnte keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte oder Unterschlupf von Tierarten festgestellt werden. Aufgrund des jungen Bestandsalters wiesen sie keine Höhlungen oder Stammrisse auf, die durch Fledermäuse oder Vögel genutzt werden können.

Dennoch muss die Beanspruchung der Gehölze sowie der Nisthilfe außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen, um eine Nutzung als Bruthabitat ausschließen zu können.

4.5 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019). Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Artenschutzprüfung die folgenden Datenquellen ausgewertet:

- Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)
- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS
- Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 39 Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (11 Fledermausarten, 26 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B)

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten und der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsbestände unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Nutzung der durch das Vorhaben überplanten Bäume im Bereich des Parkplatzes als Winterquartier für Fledermausarten kann aufgrund des jungen Bestandsalters der Gehölze sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Bluthänfling, die Feldlerche, den Feldsperling, den Gartenrotschwanz, den Girlitz, den Kiebitz, den Kuckuck, die Nachtigall, das Rebhuhn und den Star nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten. Demnach ist für diese Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchgeführt worden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen im OT Werl-Aspe löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Für einige der genannten Arten ist die mit der Planung verbundene Anlage einer Streuobstwiese zudem noch zuträglich.

4.6 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 18. Oktober 2017 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (MSWKS o. J.) klassifiziert.

Für die Bilanzierung des Eingriffs (vgl. Kapitel 5.2) wird jedoch die Bestandssituation des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1006 zugrunde gelegt.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung wurden im Plangebiet die folgenden Biotoptypen angetroffen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet (PG) des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ und der näheren Umgebung (UG).

Nr.	Biotoptyp	PG	UG
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfügiges Pflaster, Mauern)	•	•
1.3	Schotter-, Kies, Sandflächen, wassergebundene Decken, Rohböden, Gleisbereiche in Betrieb	•	•
2.1	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	•	•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung		•
2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	•	•
3.1	Acker	•	•
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide)	•	•
4.8	Baumschulen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen	•	•
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	•	
4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturreich		•
4.5	Extensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	•	•
8.1	Hecke, Gebüsch, Feldgehölze	•	•
8.2	Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume	•	•

Der Landschaftsraum weist entsprechend der vorkommenden Habitatstrukturen eine naturraumtypische Lebensraumeignung für Tierarten auf. Als relevante Habitatstrukturen kommen primär die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Parkplatz im Südwesten im Plangebiet vor. Es sind keine planungsrelevanten Pflanzen für das Plangebiet bekannt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu einem Verlust der beschriebenen Habitatelemente in dem Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf. Im nördlichen Bereich wird eine Obstwiese und auf mindestens einem Drittel dieser Fläche eine Blühwiese angelegt. Somit bleiben die Lebensraumstrukturen für häufige und verbreitete Tierarten der Siedlungsbereiche erhalten und auch für empfindliche Arten der Kulturlandschaft werden neue Bereiche erschlossen.

4.7 Schutzgut Fläche

Bestandsanalyse

Unabhängig von der Bestandssituation umfasst die Flächeninanspruchnahme insgesamt 37.299 m². Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen und den östlichen Teil des Friedhofsparkplatzes. Dieser ist bis auf den geteerten Hauptverkehrsweg überwiegend teilversiegelt. Für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird eine Fläche von 9.500 m² versiegelt. Für die Parkplatzflächen im Bereich Friedhof und Besucherstellplätze für die Feuerwehr sowie durch die Zufahrt zu dem Regenrückhaltebecken werden insgesamt 6.845 m² versiegelt.

Konfliktanalyse

„Die Festsetzung von weiteren Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung ist bei Flächen für Gemeinbedarf gesetzlich nicht vorgeschrieben, da es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt. Sie können aber bei Bedarf getroffen werden. In Gemeinbedarfsflächen sind ausschließlich Einrichtungen zulässig die der Allgemeinheit dienen und eine bestimmte Zweckbestimmung ausweisen wie z. B. Schule, Feuerwehr oder Kirche. Da diese Nutzungen besondere und häufig städtebaulich untypische Anforderungen an das Maß der baulichen Nutzung aufweisen, sind Festsetzungen dazu im Sinne des öffentlichen Nutzungszwecks nicht zwingend vorgeschrieben. Damit die besonderen baulichen Anforderungen der Hauptfeuerwache flexibel umgesetzt werden können, wird auf weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verzichtet“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Daher wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche von einer Versiegelung zu 100 % ausgegangen. Von den 37.299 m² werden für die Gemeinbedarfsfläche 9.500 m² versiegelt. Für die Stellplatzflächen und öffentlichen Verkehrsflächen werden weitere 6.845 m² beansprucht. Die Berechnung des Eingriffs sowie die Beschreibung der vollständig innerhalb des Plangebietes geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Kapitel 5.2.

4.8 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von typischer Braunerde, vereinzelt pseudovergleyt und Parabraunerde, vereinzelt pseudovergleyt eingenommen. Dieser gilt wegen seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden (vgl. L 34 in Abb. 15) (WMS-FEATURE 2017).

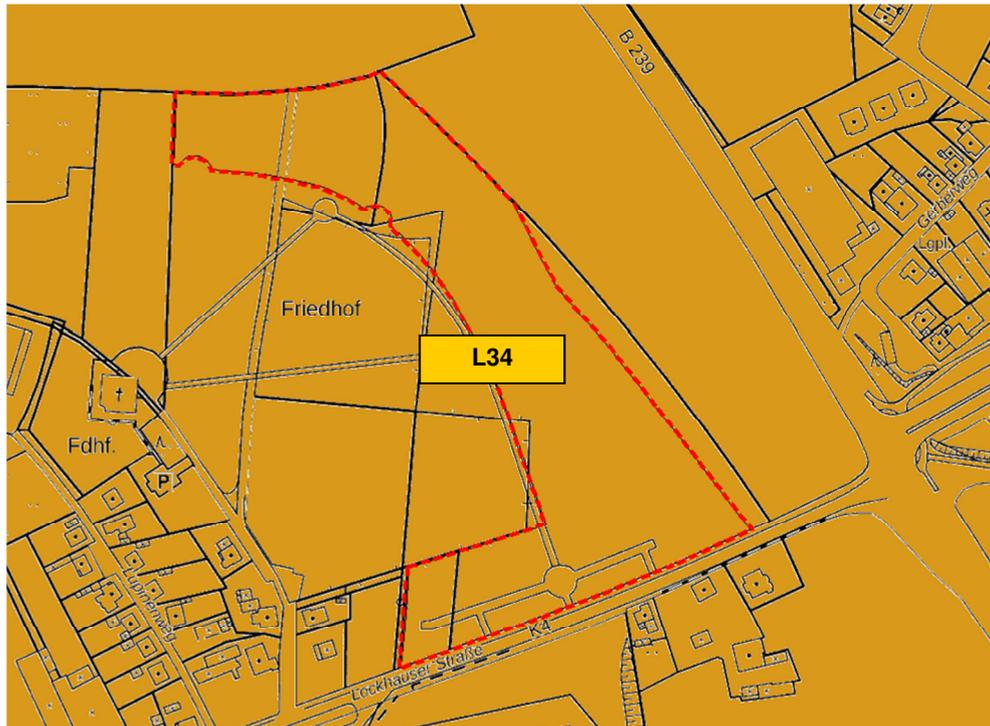


Abb. 15 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Liegenschaftskarte (WMS-FEATURE 2017).

Altlasten

Nach dem Altlastenkataster des Kreises Lippe liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine Bodenbelastungsverdachtsflächen vor. Im Umfeld von ca. 200 m befinden sich jedoch zwei Verdachtsflächen, die im weiteren Verlauf des Verfahrens näher betrachtet werden, um das Gefährdungspotential bewerten zu können (STADT BAD SALZUFLEN 2017A).

Konfliktanalyse

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Boden-

schutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Der im Plangebiet anstehende Boden wird im Zuge des geplanten Vorhabens überbaut und dauerhaft versiegelt. Die Baumaßnahmen bedingen den Funktionsverlust dieses natürlichen Bodens.

4.9 Schutzgut Wasser

4.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsanalyse

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet und seine Umgebung als Gebiet ohne nennenswertes Grundwasservorkommen aus (GL NRW 1980).

Das Plangebiet liegt in einem Heilquellenschutzgebiete der Zone III b „Bad Oeynhhausen-Bad Salzuflen“ (KREIS LIPPE 2017B).

Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen, insbesondere mit bei der Errichtung der Tiefgarage, können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die Böden im Plangebiet sind für eine effektive Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Daher wird das Regenwasser in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und über einen naturnahen, offenen Ablauf in einen Entwässerungsgraben abgeleitet, welcher nördlich des Plangebietes verläuft. Zunächst war davon ausgegangen worden, dass dieser Graben kein Gewässer darstellt, sondern lediglich der Entwässerung privater Flächen dient. Somit wäre eine Ableitung des Niederschlagswassers von der Hauptfeuerwache keine Option gewesen. Im Zusammenhang mit der bestehenden

Einleitungserlaubnis für Dachflächenwasser von der Friedhofskapelle musste dieser Graben jedoch als Gewässer angesehen werden, so dass einer gedrosselten Einleitung von dem Gelände der geplanten Hauptfeuerwache nichts im Wege stand. Aus diesem Grund wurde nach der öffentlichen Auslegung festgelegt, die Entwässerungsvariante mit Regenrückhaltebecken und gedrosselter Einleitung in das vorgenannte Gewässer zu bevorzugen, um eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Regenwasserkanäle zu vermeiden.

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Öl- und Benzinabscheider) ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser nicht durch die Stellplatznutzung, Feuerwehrrübungen o. ä. belastet ist, um Gefährdungen zu verhindern (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

4.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsanalyse

Abgesehen von dem nördlichen Graben in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird, befinden sich keine Oberflächengewässer in der planungsrelevanten Umgebung.

Konfliktanalyse

Da für die Einleitung des Regenwassers in den Graben entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die eine Gefährdung verhindern, wird eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer nicht erwartet.

4.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Freiflächen-Klimatope sind durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich der Gemeinbedarfsfläche und der Stellplatzflächen zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Versiegelte und bebaute Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Es ergeben sich allenfalls nur lokal klimatische Wirkungen.

4.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt in einem von wenig Bebauung geprägten Bereich zwischen der B 239 und dem Hauptfriedhof Werl-Aspe. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird von der landwirtschaftlichen Nutzung sowie von dem landwirtschaftlich genutzten Freiraum nördlich und östlich des Plangebietes und der angrenzenden Friedhofsnutzung geprägt.



Abb. 16 Blick von der „Lockhauser Straße“ über das Plangebiet in Richtung Norden.



Abb. 17 Blick auf die Bestandssituation im Süden des Plangebietes. Links die Lockhauser Straße, im Hintergrund der östliche Teil des Parkplatzes und im Vordergrund die betroffene Ackerfläche.



Abb. 18 Blick auf die Anbindung der Lockhauser Straße (rechts im Bild) an die B 239.

Konfliktanalyse

Das Plangebiet besitzt für das Landschaftsbild eine eingeschränkte Bedeutung, da die offene Ackerfläche keine gliedernden Elemente beinhaltet.

Die geplante Errichtung der Hauptfeuerwache wird das Landschaftsbild im Plangebiet verändern. Durch die umlaufende Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche (G1) und die Anlage einer Streuobstwiese, die auf einem Drittel der Fläche als Blühwiese entwickelt werden soll, werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gemindert und neue Elemente geschaffen, die sich positiv auswirken.

4.12 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.13 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Nutzungswandlung - Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Nutzung der Fläche und ihr Versiegelungsgrad haben maßgebliche Auswirkungen ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse**Fortsetzung Tab.3**

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von natürlichen Böden einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

5.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

„Im Umfeld der geplanten Feuerwehr befinden sich vereinzelt Wohngebäude, ein Friedhof sowie eine Gärtnerei. Durch die Nutzung des Plangebiets als Feuerwehrstandort sind verschiedene Lärmimmissionen zu erwarten, wie zum Beispiel Fahrzeugbewegungen (Fahrbewegungen Pkw und Einsatzfahrten mit Martinshorn), Parkplatzverkehr (Besucher, Mitglieder Feuerwehr) oder geräuschintensive Aktivitäten (z. B. Übungseinsätze). Im weiteren Verfahrensablauf wurden die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die unmittelbare Umgebung untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die anteiligen Immissionsrichtwerte sowie die kurzzeitigen Geräuschspitzen Tags an allen Gebäuden im Umfeld der Planung eingehalten werden. In der Nacht wird der Immissionsrichtwert am Gebäude Lockhauser Straße 1 um 2 dB(A) überschritten. Ursächlich hierfür sind die Geräusche beim Einrücken der Einsatzfahrzeuge. Zudem werden an allen drei Gebäuden südlich des Planvorhabens die kurzzeitigen Geräuschspitzen in der Nacht bedingt durch das Entlüften der Bremsen der Einsatzfahrzeuge um bis zu 10 dB(A) überschritten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Einsatzdienste der Feuerwache im engen Zusammenhang mit einer Notsituation stehen. Gemäß Nr. 7.1 der TA Lärm dürfen, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, die Immissionsrichtwerte überschritten werden“ (PEUTZ CONSULT 2017).

Es wird durch eine Ampelanlage auf das den Einsatz des Martinshorns im Nahbereich der Feuerwache verzichtet. Hierbei sollte außerdem berücksichtigt werden, dass die drei betroffenen Gebäude infolge der von Straßen.NRW betriebenen Umplanung der B239n mittelfristig entfallen werden. Aus diesen Gründen wird dem Belang zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Vorrang gegenüber dem betroffenen Belang gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen gegeben (PEUTZ CONSULT 2017).

Es ergibt sich kein weiterer Bedarf an Maßnahmen.

5.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Eine Nutzung der durch das Vorhaben überplanten Bäume im Bereich des Parkplatzes als Winterquartier für Fledermausarten kann aufgrund des jungen Bestandsalters der Gehölze sicher ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Daher wurde eine Stufe II durchgeführt.

Eine Nutzung der Ackerflächen als Brutstandort der Feldlerche, des Kiebitzes oder des Rebhuhns sowie eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet als Brutstandort des Bluthänflings, des Feldsperlings, des Gartenrotschwanzes, des Girlitzes, des Kuckucks, der Nachtigall oder des Stars kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei einer Inanspruchnahme der Plangebietsfläche kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) eintreten.

Eine Nutzung der durch das Vorhaben überplanten Bäume im Bereich des Parkplatzes als Winterquartier für Fledermausarten kann aufgrund des jungen Bestandsalters der Gehölze sicher ausgeschlossen werden. Weitere Gehölze und die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Neben dem direkten Lebensraumverlust gehen mögliche Brutstandorte für die oben genannten Offenlandarten verloren. Auswirkungen auf die lokale Population und somit eine Betroffenheit gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungen) ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, da sich im Umfeld des Plangebiets ausreichend Offenlandflächen und Gehölze befinden und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Darüber hinaus werden im Bereich der geplanten Grünflächen Strukturen erhalten und neu entstehen, die den genannten Arten als Lebensraum dienen können.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetations- und Gehölzbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sowie die zu erhaltenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

5.1.4 Schutzgut Fläche

Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 5.2 verwiesen.

5.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der

anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 5.2 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

5.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung
- Im Zusammenhang mit der bestehenden Einleitungserlaubnis für Dachflächenwasser von der Friedhofskapelle musste dieser Graben jedoch als Gewässer angesehen werden, so dass einer gedrosselten Einleitung von dem Gelände der geplanten Hauptfeuerwache nichts im Wege stand. Aus diesem Grund wurde nach der öffentlichen Auslegung festgelegt, die Entwässerungsvariante mit Regenrückhaltebecken und gedrosselter Einleitung in das vorgenannte Gewässer zu bevorzugen, um eine zusätzliche Belastung der vorhandenen Regenwasserkanäle zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Öl- und Benzinabscheider) ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser nicht durch die Stellplatznutzung, Feuerwehrlübungen o. ä. belastet ist, um Gefährdungen zu verhindern.

5.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind Veränderungen des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes verbunden.

„Die der Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen tragen dazu bei, die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu mindern. An dieser Stelle wird dem Belang Sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen der Vorrang gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild gegeben“ (BAD SALZUFLEN 2019A).

5.1.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

„Prägende Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind, befinden sich nicht im und um das Plangebiet.

Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden. Wenn bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in NRW die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der zuständigen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten“ (BAD SALZUFLEN 2019A).

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der rechts-

kräftige Bebauungsplan Nr. 1006 „Hauptfriedhof Werl-Aspe“ sowie der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auf den Flächen, die der bestehende Bebauungsplan nicht abdeckt. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Basis des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ im Ortsteil Werl-Aspe. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Gesamtwert der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

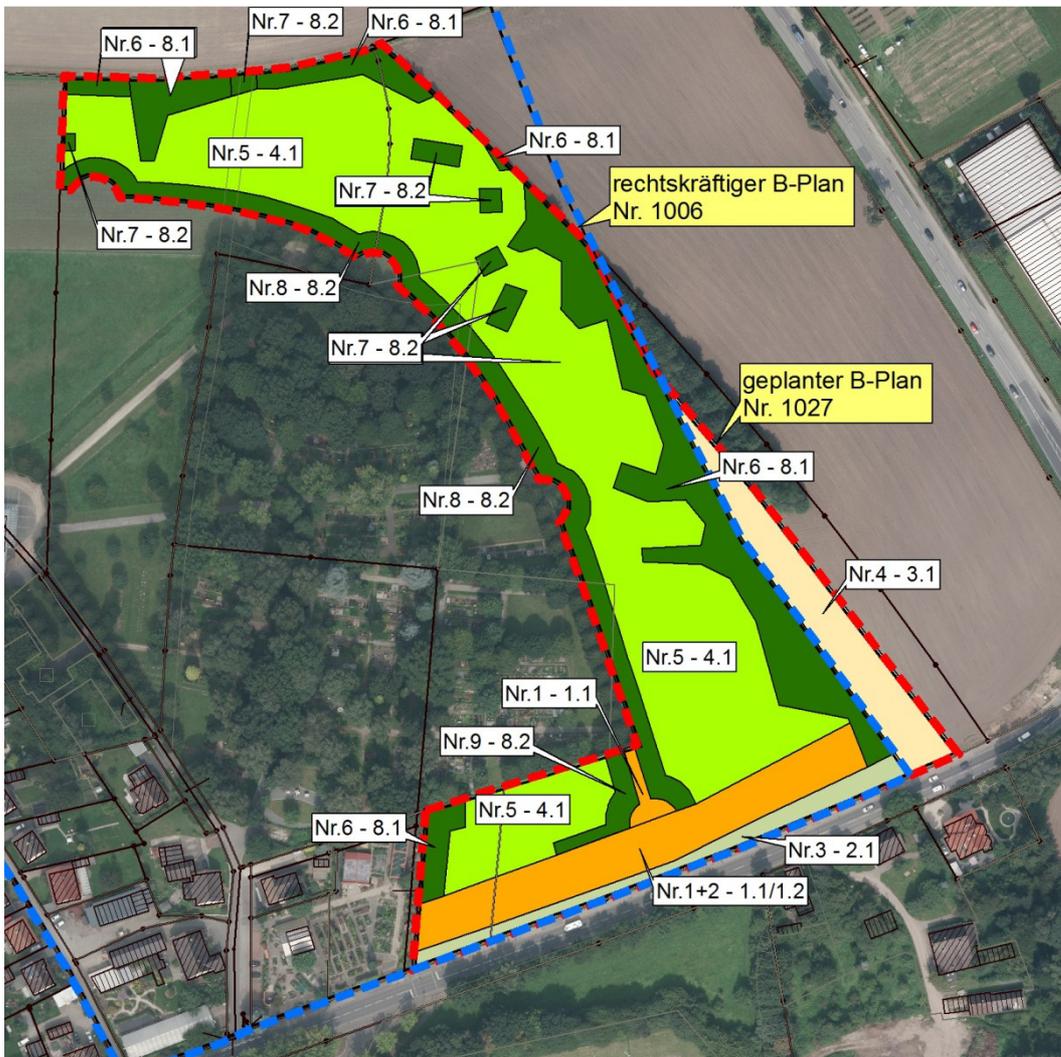


Abb. 19 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie).

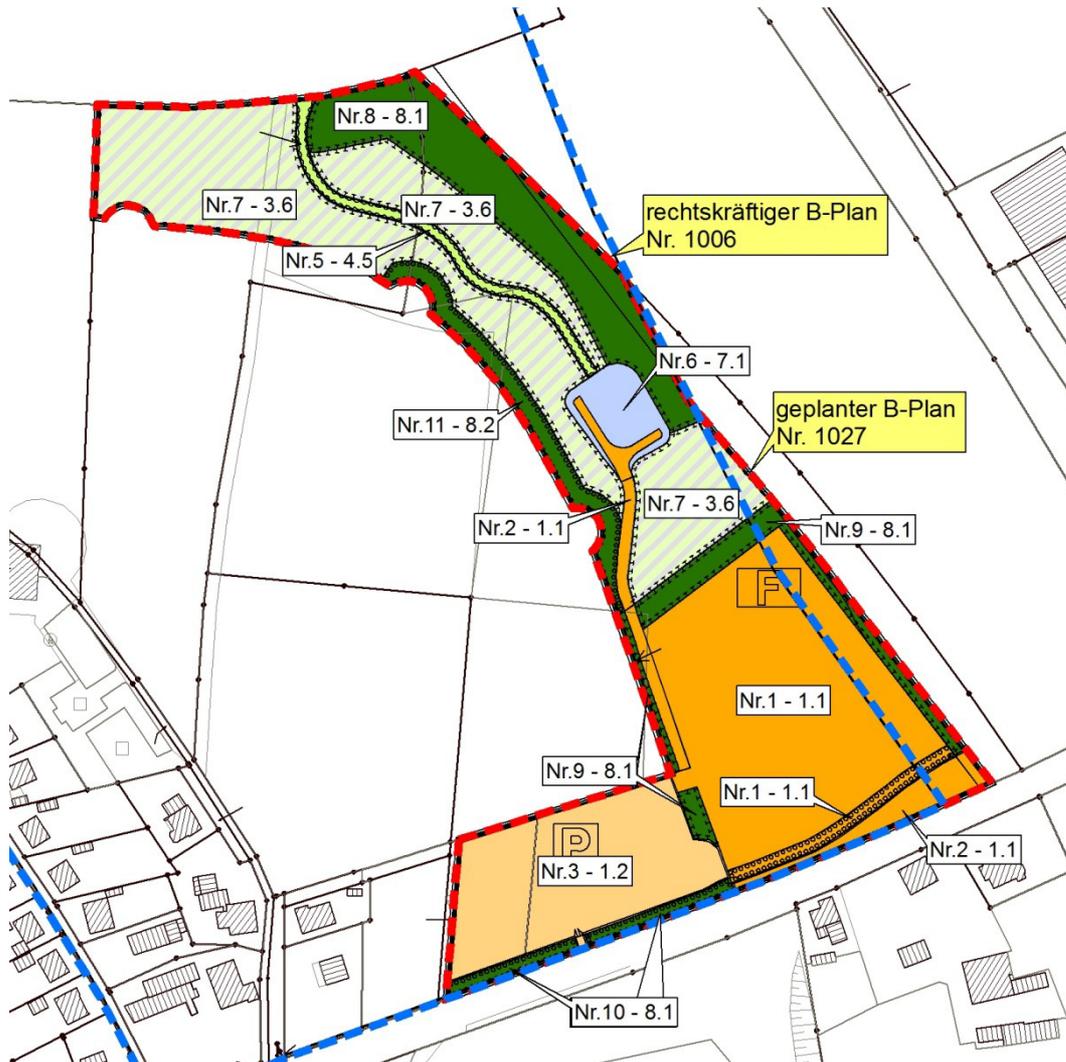


Abb. 20 Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde durch eine maximale **Grundfläche (GR)** von **9.500 m²** festgesetzt. Ausschlaggebend für die Festsetzung einer maximalen Grundfläche ist der bereits feststehende maximale Versiegelungsgrad der geplanten Feuerwache durch das vorab erstellte Konzept. Zu der Grundfläche wird die gesamte ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche gerechnet. Bei der Planung wurden die Flächenanforderungen der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ einbezogen sowie das Ziel verfolgt, mit Flächen sparsam umzugehen.

Die Festsetzung von weiteren Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung ist bei Flächen für Gemeinbedarf gesetzlich nicht vorgeschrieben, da es sich nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt. Sie können aber bei Bedarf getroffen werden. In Gemeinbedarfsflächen sind ausschließlich Einrichtungen zulässig, die der Allgemeinheit dienen und eine bestimmte Zweckbestimmung ausweisen wie z. B. Schule, Feuerwehr oder Kirche. Da diese Nutzungen besondere und häufig städtebaulich untypische Anforderungen an das Maß der baulichen Nutzung aufweisen, sind Festsetzungen dazu im Sinne des öffentlichen Nutzungszwecks nicht zwingend vorgeschrieben. Damit die besonderen baulichen Anforderungen der Hauptfeuerwache flexibel umgesetzt werden können, wird auf weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verzichtet (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Dementsprechend wird die Gemeinbedarfsfläche, die Stellplatzflächen sowie die öffentlichen Verkehrsflächen als „versiegelte Fläche“ betrachtet.

Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen für die Fläche für Gemeinbedarf werden vollständig innerhalb des Plangebiets festgesetzt. Dazu wurden die Flächen G 1 und G 2 ausgewiesen. Die Fläche G 3 dient als Ersatz für die durch die neuen Planungen teilweise überlagerte Ausgleichsfläche F 8 aus dem zurzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1006 „Hauptfriedhof Werl-Aspe“. Die Festsetzung zur Ausgleichsfläche G 3 ist mit der Festsetzung aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan identisch.

Um eine hohe Aufwertung der Ausgleichsflächen zu erzielen, wird in der Ausgleichsfläche G 2 eine Streuobstwiese festgesetzt.

Zusätzlich muss auf mindestens einem Drittel dieser Fläche eine Blumenwiese gesät und erhalten werden. Dadurch erhält die Ausgleichsfläche eine höhere Wertigkeit und unterstützt den Erhalt von Bienenvölkern, Insekten, Kleintieren und Vögeln aktiv mit (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Die Fläche für Gemeinbedarf ist zudem durch Sträucher und Hecken (G 1) umlaufend einzugrünen, um einen Sichtschutz zur angrenzenden sensiblen Friedhofsnutzung sowie der Straße B 239 herzustellen. Die festgesetzten Pflanzlisten beinhalten ausschließlich heimische standortgerechte Arten von Bäumen und Sträuchern, um die heimische Flora und Fauna zu stärken (STADT BAD SALZUFLEN 2019A).

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**Tab. 4 Ausgangszustand vor der geplanten Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1027 unter Zugrundelegung der Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 1006 „Hauptfriedhof Werl-Aspe“.**

Ausgangswert A							
1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	1.1	Versiegelte Flächen (Stellplätze und Zuwegung)	1.346	0	1	0	0
2	1.2	Wassergebundene, baumbestandene Stellplatzfläche	2.319	1	1	1	2.319
3	2.1	Straßenränder, Bankette	1.642	2	1	2	3.284
4	3.1	Acker	2.850	2	1	2	5.700
5	4.1	Zier- und Nutzgarten (öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof; Gräber, wassergebundene Wege, Rasenflächen; meist keine heimischen Gehölze)	18.778	2	1	2	37.556
6	8.1	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze (Festsetzungen im derzeit rechtskräftigen B-Plan 1006 (F2, F8 und F34))	6.181	6	1	6	37.086
7	8.2	Einzelbäume (Festsetzung im derzeit rechtskräftigen B-Plan 1006 (F9–F13 und F33))	670	8	0,7*	5,6	3.752
8	8.2	Teil einer Lindenallee (Festsetzung im rechtskräftigen B-Plan 1006 (F1))	3.143	8	1	8	25.144
9	8.2	Teil einer Lindenallee (Festsetzung im rechtskräftigen B-Plan 1006 (F1))	370	8	1	8	2.960
		Gesamtfläche	37.299				
		Gesamtflächenwert A					117.801

* Teilfläche 7 – Ausgangszustand:

Der Korrekturfaktor 0,7 wurde gewählt, da der Friedhof noch nicht in dem geplanten Maß erweitert wurde, sodass noch keine Bäume angepflanzt wurden und der Stammumfang somit kleiner als 7 cm ist.

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**Tab. 5 Wertigkeit der Kompensationsflächen nach der geplanten Umsetzung.**

Wertigkeit der Planung B							
1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biototyp	Fläche (m ²)	Grundwert P	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1	1.1	Versiegelte Fläche (Gemeinbedarf Feuerwehr)	9.500	0	1	0	0
2	1.1	Verkehrs- und Wegeflächen (versiegelt)	1.690	0	1	0	0
3	1.2	Baumbestandene versiegelte Stellplatzfläche	5.155	0,5	1,2**	0,5	2.578
5	4.5	Extensivrasen (Rigole, Versickerungsmulde)	800	3	1	3	2.400
6	7.1	Regenrückhaltebecken	882	2	1	2	1.764
7	3.6	Obstwiese (G2)	11.324	7	1	7	79.268
8	8.1	Feldgehölz(G3)	4.268	6	1	6	25.608
9	8.1	Hecken, Gebüsch, Feldgehölze (G1)	1.684	6	1	6	2.694
10	8.1	Hecke/Gehölzstreifen entlang der Lockhauser Straße	625	6	1	6	3.750
11	8.2	Erhalt einer Lindenreihe (Festsetzung im derzeit rechtskräftigen B-Plan 1006 (F1))	1.371	8	1	8	2.194
		Gesamtfläche	37.299				
		Gesamtflächenwert B					120.256
Gesamtbilanz C (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)							+ 2.455

** Teilfläche 3 – Planung:

Der Korrekturfaktor 1,2 wurde gewählt, da mindestens 25 % der Stellplatzfläche von Baumkronen überdeckt werden (durch textliche Festsetzung gesichert)

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 117.801 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes errechnet sich der Planwert auf 120.256 Biotopwertpunkte. Daher kommt es mit dem geplanten Vorhaben zu einem Überschuss von **2.455** Biotopwertpunkten.

Der Ausgleich erfolgt im Plangebiet, externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

5.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans und des Vorhabens der Bebauung auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

ren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Bad Salzuflen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand dieses Umweltberichtes ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen im Ortsteil Werl-Aspe.

Der Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe dient dem Ziel, Planungsrecht für den Neubau einer Feuerwache in zentraler Lage von Bad Salzuflen zu schaffen. Neben der daraus resultierenden zentraleren Anbindung für die Einsatzfahrzeuge soll durch die Planung auch den neuen baulichen Anforderungen der im April 2012 erschienenen DIN 14092 „Feuerwehrlhäuser“ entsprochen werden. Die genannte DIN legte neue Standards für die Planung von Feuerwehrlhäusern fest, denen die alte Feuerwache an der Oerlinghauser Straße 95 nicht mehr entspricht. Der bestehende Standort hat Kapazitätsprobleme hinsichtlich des stark gestiegenen Personaleinsatzes und auch die technischen Anforderungen durch moderne Gerätschaften und Fahrzeuge können nicht mehr voll abgedeckt werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans dient dem Zweck, die allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Ortsteil und der Umgebung sicherzustellen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau einer neuen Feuerwache in der Stadt Bad Salzuflen im Ortsteil Werl-Aspe. Eine Darstellung des Bereiches als Fläche für Gemeinbedarf wurde mit der mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit der 131. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet liegt an der östlichen Gemarkungsgrenze von Werl-Aspe der Stadt Bad Salzuflen, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold. Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 84 tlw., 265 tlw., 438 sowie 463 tlw. der Flur 2 der Gemarkung Werl-Aspe. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 37.300 m² groß.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 der Stadt Bad Salzuflen werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wurde die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 18. Oktober 2017.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ der Stadt Bad Salzuflen wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von natürlichen Böden einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 117.801 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes errechnet sich der Planwert auf 120.256 Biotopwertpunkte. Daher kommt es mit dem geplanten Vorhaben zu einem Überschuss von **2.455** Biotopwertpunkten.

Der Ausgleich erfolgt im Plangebiet, externe Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, April 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BZR DETMOLD (2008): Regionalplan:

< https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_12.pdf >

Zugriff: 07.11.2017. 08:30 MEZ.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KREIS LIPPE (2017A): Geo-Portal: Landschaftsplan.

<http://geo.kreislippe.de/kartenanzeige-webatlas-gr.html?wmc=277>

Zugriff: 06.11.2017, 10:30 MEZ.

KREIS LIPPE (2017B): Lippeservice: Kartenservice: Wasserschutzgebiet:

<http://www.kreis-lippe.de/Natur-und-Umwelt/Kartenservice> (WWW-Seite)

Zugriff: 08.11.2017, 15:00 MEZ.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf.

(WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 26.04.2019, 09:00 MESZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39181>

Zugriff: 26.04.2019, 08:00 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“ Stadt Bad Salzuflen, OT Werl-Aspe. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

PEUTZ CONSULT (2017): Peutz Consult. Schalltechnische Machbarkeitsuntersuchung zur geplanten Hauptfeuerwache in Bad Salzuflen, Ortsteil Werl-Aspe. Vorabzug. Stand 15.11.2017. Düsseldorf.

STADT BAD SALZUFLEN (2017): Stadt Bad Salzuflen. Planzeichnung zur 131. Flächennutzungsplanänderung „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe. Anlage 2. Bad Salzuflen.

Quellenverzeichnis

STADT BAD SALZUFLEN (2019A): Stadt Bad Salzuflen, Anlage 3. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in der Fassung vom 24.04.2019. Bad Salzuflen.

STADT BAD SALZUFLEN (2019B): Stadt Bad Salzuflen. Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 1027 „Hauptfeuerwache“, Ortsteil Werl-Aspe. Anlage 2. Bad Salzuflen.

WMS-FEATURE (2017) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 08.11.2017, 08:20 MEZ.